



5 StR 401/09

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 15. Oktober 2009
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Oktober 2009 beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 10. Juni 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch dem Nebenkläger entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

Der Hinweis des Landgerichts auf das „Fehlen eines offensichtlichen Motivs“ (UA S. 17) ist angesichts der Abwehr eines Verfolgers nach einem Zechbeutug kaum verständlich, aber angesichts der sonstigen Feststellungen, insbesondere der übereinstimmenden Diagnose fehlender Einsichtsfähigkeit aufgrund katatoner Schizophrenie durch zwei Sachverständige für die Beurteilung der Schuld- und Maßregelfrage ersichtlich nicht tragend. Für die Vollstreckungsdauer wird angesichts des begrenzten Gewichts der einzigen abgeurteilten Tat auf BVerfGE 62, 1 hingewiesen; baldige Versuche einer sozialverträglichen Einbindung des Beschuldigten zur Vorbereitung der Aussetzung der Maßregel werden unerlässlich sein.

Basdorf

Brause

Schneider

Dölp

König